



Ortsübliche Bekanntgabe

der 11. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Neustadt/Vogtl.
am **Mittwoch, den 25. März 2026 um 18:00 Uhr**
im Bürgerhaus, Oelsnitzer Straße 40, 08223 Neustadt

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung durch den Vorsitzenden
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
Hinweis: Etwaige Frist- oder Formfehler der Ladung gelten als geheilt, wenn diese nicht spätestens vor Eintritt in die Tagesordnung geltend gemacht werden.
3. Feststellung der Anwesenheit und Bekanntgabe vorliegender Entschuldigungen
4. Feststellung der Beschlussfähigkeit
5. Bestätigung der Tagesordnung
6. Benennung von zwei Gemeinderäten zur Protokollunterzeichnung
7. Einwohnerfragestunde
8. Protokollbestätigung öffentlicher Teil vom 25.02.2026
- 8.1. Aussprache
- 8.2. Beschlussfassung
9. Finanzangelegenheit – Beschluss Haushaltssatzung 2026/2027
- 9.1. Aussprache
- 9.2. Beschlussfassung
10. Finanzangelegenheit – Unternehmensbeteiligungen, Verzicht auf Gesamtabchluss
- 10.1. Aussprache
- 10.2. Beschlussfassung
11. Vergabe von Bauleistungen – Sanierung der Außenfassade und Innenanstrich der Friedhofskapelle in Neustadt/Vogtl. (Kleinprojektförderung LEADER)
- 11.1. Aussprache
- 11.2. Beschlussfassung

12. Grundstücksangelegenheit – Abschluss einer Planvereinbarung nach §§ 44 und 52 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) - Flurstück Nr. 690/3 der Gemarkung Neustadt
 - 12.1. Aussprache
 - 12.2. Beschlussfassung
13. Vereinbarung zur Kooperation und zur Überlassung von Eigentum - Sirenenanlagen
 - 13.1. Aussprache
 - 13.2. Beschlussfassung
14. Information – Budget Bürgerbeteiligung
 - 14.1. Aussprache
15. Sonstiges

In der Hoffnung, Sie begrüßen zu können, verbleibe ich
mit freundlichen Grüßen



Bert Blechschmidt
Bürgermeister

Neustadt/Vogtl., den 17.03.2026

Gemäß der Bekanntmachungssatzung der Gemeinde Neustadt wird die Bekanntmachung an 8 Verkündungstafeln der Gemeinde Neustadt bekannt gemacht.

ausgehängt am:

abgenommen am:

Beschlussvorlage

Kurzbezeichnung: Finanzangelegenheit – Beschluss Haushaltssatzung 2026/2027

Beschlussvorschlag: Der Gemeinderat der Gemeinde Neustadt/Vogtl. beschließt die Haushaltssatzung 2026/2027 der Gemeinde Neustadt/Vogtl..

Beratungsfolge	Datum	Öff.	Nö.	Anwesenheit		Abstimmungsergebnis			
				gesetzliche Anzahl	Anw.	Ja	Nein	Enthalt.	Befang.
Gemeinderat	25.03.2026	X		10 + 1					
Gemeinderat in Lesung									
Hauptausschuss	21.01.2026 04.02.2026		x						
Gemeinschaftsausschuss									



Bert Blechschmidt
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Neustadt/ Vogtl. für die Haushaltsjahre 2026 und 2027

Aufgrund von § 74 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Neustadt/Vogtl. in der Sitzung am 25. März 2026 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2026 und 2027, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

	(2026)	(2027)
im Ergebnishaushalt mit dem		
- Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	1.815.550 EUR	1.824.150 EUR
- Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	1.982.750 EUR	2.085.600 EUR
- Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	-167.200 EUR	-261.450 EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0 EUR	0 EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR	0 EUR
- Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	0 EUR	0 EUR
- Gesamtergebnis auf	-167.200 EUR	-261.450 EUR
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	0 EUR	0 EUR
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf	0 EUR	0 EUR
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	125.350 EUR	125.350 EUR
- Veranschlagtes Gesamtergebnis	-41.850 EUR	-136.100 EUR
im Finanzhaushalt mit dem		
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.670.350 EUR	1.669.650 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.693.750 EUR	1.775.100 EUR
- Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	-23.400 EUR	-105.450 EUR

- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0 EUR	149.700 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	90.500 EUR	322.500 EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-90.500 EUR	-172.800 EUR
- Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-113.900 EUR	-278.250 EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR	0 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	27.550 EUR	27.550 EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-27.550 EUR	-27.550 EUR
- Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr auf festgesetzt.	-141.450 EUR	-305.800 EUR

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0 EUR (2026) und 0 EUR (2027) festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf 200.000 EUR (2026) und 200.000 EUR (2027) festgesetzt.

§ 5

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:	(2026)	(2027)
für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	310 v.H.	310 v.H.
für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	395 v.H.	395 v.H.
Gewerbesteuer auf	400 v.H.	400 v.H.

§ 6

Die Wertgrenze für die im Haushalt einzeln darzustellenden Investitionen wird gemäß § 74 Abs. 2 SächsGemO festgesetzt auf 5.000 EUR (2026) und 5.000 EUR (2027).

§ 7

Die Wertgrenze für die im Haushalt einzeln darzustellenden Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen wird gemäß § 12 Abs. 5 SächsKomHVO festgesetzt auf 5.000 EUR (2026) und 5.000 EUR (2027).

§ 8

1. Die Deckungsfähigkeit der Aufwendungen im Ergebnishaushalt ist in der Budgetübersicht dargestellt. Die Aufwendungen eines Budgets sind grundsätzlich gegenseitig deckungsfähig.

- Ausgenommen:
- nicht zahlungswirksame Aufwendungen
 - Verfügungsmittel
 - Personalaufwendungen
 - Aufwendungen für Instandhaltung

Für Personalaufwendungen und Aufwendungen für Instandhaltung wird Teilhaushalts übergreifend gem. § 20 Abs. 2 SächsKomHVO jeweils sachbezogen die gegenseitige Deckungsfähigkeit erklärt.

Mehrerträge der Budgets können für entsprechende Mehraufwendungen verwendet werden.

2. Die unter 1. genannten Budgetregelungen gelten auch für Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit im Finanzhaushalt. Investitionsauszahlungen eines Budgets sind grundsätzlich gegenseitig deckungsfähig.

Ausgenommen: - Investitionsmaßnahmen über der Wertgrenze von 5.000 EUR

Zweckgebundene Mehreinzahlungen können für entsprechende Mehrauszahlungen verwendet werden.

Die Haushaltssatzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Neustadt,

B. Blechschmidt
Bürgermeister

Unterschrift Bürgermeister (Siegel)

Zusammenfassung

Gemeinde Neustadt - Haushaltsplan Doppelhaushalt 2026/2027 und Finanzplan 2028 - 2030

Ergebnishaushalt	2026 - Plan	2027	2028	2029 - Finanzplan	2030
Steuern und ähnlich Abgaben	683.350	697.050	708.050	725.550	734.050
Grundsteuer A	9.900	9.900	9.900	9.900	9.900
Grundsteuer B	110.650	110.650	110.650	110.650	110.650
Gewerbesteuer	190.000	190.000	190.000	200.000	200.000
GA an Einkommenssteuer	340.000	350.000	360.000	370.000	380.000
GA an Umsatzsteuer	29.800	33.500	34.500	32.000	30.500
Hundesteuer	3.000	3.000	3.000	3.000	3.000
Zuwendungen und Umlagen	750.300	768.800	646.300	639.300	656.300
Auflösung Sonderposten "alt"	140.250	140.250	140.250	140.250	140.250
Auflösung Sonderposten "neu"	4.950	14.250	14.250	14.250	14.250
Landeszuschuss und Ergänzungspauschale Kita	100.800	100.800	100.800	100.800	100.800
Zuwendungen - Kinder anderer Gemeinden	32.600	32.600	32.600	32.600	32.600
Straßenlastenausgleich	38.900	38.900	38.900	38.900	38.900
Zuw. KSTB Straßeninstandsetzung	15.900	15.900	15.900	15.900	15.900
Allgemeine Schlüsselzuweisung	300.000	300.000	295.000	288.000	305.000
Mehrbelastungsausgleich - übertragene Aufgaben, Sonstiges	4.150	4.150	4.150	4.150	4.150
Fördermittel Instandhaltung	112.750	121.950	4.450	4.450	4.450
öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte, privatrechtliche Leistungsentgelte und Kostenerstattungen	328.800	306.200	306.200	306.200	306.200
Mieten und Pachten, Benutzungsgebühren, Verkäufe, Verwaltungsgebühren - siehe "eigene Erträge"	14.400	14.400	14.400	14.400	14.400
Elternbeiträge	37.000	37.000	37.000	37.000	37.000
Kommunalwohnungen	235.000	235.000	235.000	235.000	235.000
PV- Anlagen Bauhof und FFW	18.000	18.000	18.000	18.000	18.000
Sonstiges	24.400	1.800	1.800	1.800	1.800
Zinsen und sonstige Finanzerträge	29.000	28.000	26.000	26.000	26.000
Zinserträge	4.000	3.000	1.000	1.000	1.000
Gewinnanteile KBE	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000
Sonstige ordentliche Erträge	24.100	24.100	24.100	24.100	24.100
ausgewählte Positionen:					
Konzessionsabgabe Elt. + Gas	23.500	23.500	23.500	23.500	23.500
Säumniszuschläge	600	600	600	600	600
Summe Erträge und Finanzeinzahlungen	1.815.550	1.824.150	1.710.650	1.721.150	1.746.650

	2026	2027	2028	2029	2030
Aufwand u. Finanzauszahlungen	- Plan			- Finanzplan -	
Personalkosten zzgl- Versorgungsaufwendungen	464.150	432.050	439.500	453.500	465.850
Aufwand für Sach- und Dienstleistungen	539.300	650.300	370.800	366.200	375.400
ausgewählte Positionen:					
Werterhaltung	143.300	266.300	41.700	37.300	46.300
Kommunalwohnungen	175.000	175.000	175.000	175.000	175.000
4241 Bewirtschaftung Gebäude und Grundstücke (z.B. Strom, Wasser, Heizung, Versicherung)	55.400	56.000	56.000	56.000	56.000
4251 Haltung und Unterhaltung von Fahrzeugen	69.050	68.950	19.050	18.850	19.050
4253 Erwerb GWGs - Wertgrenze 800€	10.100	5.800	4.300	4.300	4.300
4271 Bes. Betriebsaufwendungen (z.B: Strom Straßenbel.; Kulturelle Veranstaltungen - Kulturfonds, etc.)	34.750	31.250	27.750	27.750	27.750
429 Dienstleistungen (z.B. Winterdienst, Baumschnitt, Wäscherei KiTa, etc)	46.650	44.150	44.150	44.150	44.150
Sonstiges z.B. Aus- und Fortbildung, Dienstkleidung, Pflanzen, Düngemittel,	5.050	2.850	2.850	2.850	2.850
planmäßige AfA "alt"	265.600	265.600	265.600	265.600	265.600
planmäßige AfA "neu"	23.400	44.900	44.900	44.900	44.900
Zinsausgaben	3.200	2.900	2.600	2.250	1.950
Transferaufwendungen	527.650	529.650	527.650	528.550	528.550
Zuwendungen/ Zuweisungen,					
z.B. an Vereine, Babybegrüßungsgeld, für Straßenentwässerung, VG Umlage, Verbraucherschutzzentrale, Tierschutz, etc.	174.050	176.050	174.050	174.050	174.050
Gewerbesteuerumlage	16.600	16.600	16.600	17.500	17.500
Kreisumlage	337.000	337.000	337.000	337.000	337.000
sonstige ordentliche Aufwendungen	159.450	160.200	162.200	162.250	163.300
Aufwandsenstschädigungen, Kosten der öffentlichen Bekanntmachungen, Steuern auf Erträge, Reisekosten, Heimatpflege	77.050	77.800	79.800	79.850	80.900
Sachverständige	2.400	2.400	2.400	2.400	2.400
Aufwand für Kita und Hort - Kinder der eigenen Gemeinde	80.000	80.000	80.000	80.000	80.000
Summe der ordentlichen Aufwendungen	1.982.750	2.085.600	1.813.250	1.823.250	1.845.550
Ertrag/Finanzeinzahlung	1.815.550	1.824.150	1.710.650	1.721.150	1.746.650
Aufwand/Finanzauszahlung	1.982.750	2.085.600	1.813.250	1.823.250	1.845.550
Zwischensaldo EH/FH	-167.200	-261.450	-102.600	-102.100	-98.900
mgl. Verrechnung mit Basiskapital	125.350	125.350	125.350	125.350	125.350
Ordentliches Ergebnis "neu" bei mgl. Verrechnung mit Basiskapital	-41.850	-136.100	22.750	23.250	26.450
außerordentliche Erträge	0	0	0	0	0
außerordentl. Aufwendungen	0	0	0	0	0
Sondererergebnis	0	0	0	0	0
Gesamtergebnis mit mgl. Verrechnung mit Basiskapital	-41.850	-136.100	22.750	23.250	26.450
Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	-23.400	-105.450	53.400	53.900	57.100
nur Finanzhaushalt	2026	2027	2028	2029	2030
	- Plan			- Finanzplan	
Finanzeinzahlungen					
inv. Schlüsselzuweisung	0	10.200	10.000	11.700	12.800
Fördermittel	0	139.500	0	0	0
Grundstücksverkäufe:	0	0	0	0	0
Summe	-	149.700	10.000	11.700	12.800
Finanzauszahlungen					
Kredittilgung	27.550	27.550	27.550	27.550	27.550
Grundstücksankäufe - Investitionen	0	0	0	0	0
Investitionen	90.500	322.500	0	0	0
Summe	118.050	350.050	27.550	27.550	27.550
Finanzeinzahlungen	0	149.700	10.000	11.700	12.800
Finanzauszahlungen	118.050	350.050	27.550	27.550	27.550
Zwischensaldo Finanzhaushalt	-118.050	-200.350	-17.550	-15.850	-14.750
Liquide Mittel (31.12.2025)		579.777,32 €			
Zahlungsmittelüberschuss/ -bedarf	-141.450	-305.800	35.850	38.050	42.350
verbleibende liquide Mittel	438.327	132.527	168.377	206.427	248.777
Darlehensstand in € 31.12.	256.813	229.263	201.713	174.163	146.613
pro Einwohner (n= 957 per 31.12.2024)	268,35	239,56	210,78	181,99	153,20

Instandhaltung 2026/2027			2026		2027		2028		2029		2030	
Produkt	Konto	Objekt	Kosten/€	Fördermittel	Kosten/€	Fördermittel	Kosten/€	Fördermittel	Kosten/€	Fördermittel	Kosten/€	Fördermittel
111622	425500	Gemeindeverwaltung Ausst. Geräte	100 €		100 €		100 €		100 €		100 €	
111627	421100	Bauhof Gebäude BH	300 €		300 €		300 €		300 €		300 €	
	425500	Ausst. Geräte	1.500 €		1.500 €		1.500 €		1.500 €		1.500 €	
126021	421100	FFW Neustadt Gebäude	2.000 €		2.000 €		2.000 €		2.000 €		2.000 €	
		Fenster LEADER Kommune	9.500 €	7.100 €								
		Wartung Sektionalstore	300 €		300 €		300 €		300 €		300 €	
		Wartung CD Automation	1.250 €		1.250 €		1.250 €		1.250 €		1.250 €	
		Notstromspeisung	4.500 €									
	425500	Ausst. Geräte	1.200 €		1.200 €		1.200 €		1.200 €		1.200 €	
		Wartung Notstromaggregat	500 €		500 €		500 €		500 €		500 €	
		Atemschutz	9.000 €									
281021	421100	Heimspflege Gebäude - Scheune	500 €		500 €		500 €		500 €		500 €	
	425500	Ausst. Geräte	200 €		200 €		200 €		200 €		200 €	
365021	421100	KiTa Sonnenpferdchen Gebäude	1.000 €		1.000 €		1.000 €		1.000 €		1.000 €	
		Fenster LEADER Kommune	8.000 €	6.000 €								
		Markise/ LEADER Kleinpr. Kommune			10.000 €	7.700 €						
	425500	Ausst. Geräte	250 €		250 €		250 €		250 €		250 €	
424021	421100	Sportplatz Gebäude	2.000 €		2.000 €		2.000 €		2.000 €		2.000 €	
		Besandung	7.000 €									
	425500	Ausst.Geräte	150 €		150 €		150 €		150 €		150 €	
538001	422100	Abwasserbeseitigung/ ZWAV Unterhaltung sonst. unbew. Vermögen	100 €		100 €		100 €		100 €		100 €	
541021	422100	Gemeindestraßen Straßen, Wege, Plätze	- €		- €		16.000 €		16.000 €		16.000 €	
		Armeestraße	15.000 €									
		zzgl. Straßenbeleuchtung,	3.000 €		3.000 €		3.000 €		3.000 €		3.000 €	
		Honorar und Umsetzung - KSTB Prioritätenliste	25.000 €	12.000 €	235.000 €	112.000 €						
		Bedarfszuweisung 2026		56.700 €								
541022	422100	Gemeindewege Straßen, Wege, Plätze	2.000 €		2.000 €		2.000 €		2.000 €		2.000 €	
542021	422100	Kreisstraßen Straßen, Wege, Plätze	1.000 €		1.000 €		1.000 €		1.000 €		1.000 €	
543021	422100	Staatsstraßen Straßen, Wege, Plätze	1.000 €		1.000 €		1.000 €		1.000 €		1.000 €	
544021	422100	Bundesstraßen Straßen, Wege, Plätze	500 €		500 €		500 €		500 €		500 €	
551021	422100	Grün- und Parkanlagen unbew. Vermögen	1.000 €		1.000 €		1.000 €		1.000 €		1.000 €	
	425500	bew. Vermögen	100 €		100 €		100 €		100 €		100 €	
551022	421100	Einrichtungen Erholung und Freizeit unbew. Vermögen	150 €		150 €		150 €		150 €		150 €	
	425500	bew. Vermögen	150 €		150 €		150 €		150 €		150 €	
552021	422100	Unterhaltung Gewässer 2. Ordnung unbew. Vermögen	4.000 €	2.250 €	2.250 €		4.400 €	4.450 €	4.450 €		9.000 €	4.450 €
553022	421100	Friedhof Gebäude	250 €		250 €		250 €		250 €		250 €	
		Sanierung Fassade Gebäude LEADER Kleinpr. Kommune	12.000 €	7.700 €								
571001	421100	Wifö baul. Anlagen	100 €		100 €		100 €		100 €		100 €	
573021	421100	Bürgerhaus Gebäude	500 €		500 €		500 €		500 €		500 €	
		Bürgerhaus Poppengrün: Fenster, LEADER Kommune	28.000 €	21.000 €								
	425500	Ausst.Geräte	200 €		200 €		200 €		200 €		200 €	
573022		Ferienwohnung										
Gesamt			143.300 €	112.750 €	266.300 €	121.950 €	41.700 €	4.450 €	37.300 €	4.450 €	46.300 €	4.450 €

Anlage 1 Übersicht der geplanten Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen 2026/2027 mit Finanzplan 2028 - 2030

Investitionen unterhalb der festgelegten Wertgrenze (5.000 Euro)

Produkt	Maßnahme	2.026		2.027		2.028	
		Einzahl.	Auszahl.	Einzahl.	Auszahl.	Einzahl.	Auszahl.
111627	Bauhof						
	Hochentaster		2.500				
	Streuaufsatz		3.000				
365021	KiTa Sonnenpferdchen						
072000	Rasenroboter		4.000				
	Gesamtsummen	-	9.500	-	-	-	-
			1.425,00 €		1.425,00 €		1.425,00 €

Investitionen oberhalb der festgelegten Wertgrenze (5.000 Euro)

Produkt	Maßnahme	2.026		2.027		2.028	
		Einzahl.	Auszahl.	Einzahl.	Auszahl.	Einzahl.	Auszahl.
126021	FFW						
063000	Zisterne/Behälter o.ä. für Löschwasser		45.000				
126021	Katatstrophenschutz						
	Notstromaggregat		13.500				
424021	Sportplatz Neustadt						
025200	Umkleidemöglichkeiten		10.000	139.500	300.000		
511201	Flurbereinigung						
	Am Anger - Eigenmittel		12.500		12.500		
551022	Erholung und Freizeit						
	Haus "Weber" Planung/ Ideen				10.000		
	Gesamtsummen	-	81.000	139.500	322.500	-	-

Beschlussvorlage

Kurzbezeichnung: Finanzangelegenheit - Unternehmensbeteiligungen, Verzicht auf Gesamtabschluss

Beschlussvorschlag: Der Gemeinderat der Gemeinde Neustadt/Vogtl. verzichtet auf die Aufstellung eines Gesamtabschlusses nach § 88b SächsGemO in den Jahren 2026 und 2027.

Beratungsfolge	Datum	Öff.	Nö.	Anwesenheit		Abstimmungsergebnis			
				gesetzliche Anzahl	Anw.	Ja	Nein	Enthalt.	Befang.
Gemeinderat	25.03.2026	X		10 + 1					
Gemeinderat in Lesung									
Hauptausschuss	04.02.2026		x						
Gemeinschaftsausschuss									



Bert Blechschmidt
Bürgermeister

Sachverhalt

Die Gemeinde Neustadt/Vogtl. unterhält Beteiligungen am Zweckverband Wasser und Abwasser Vogtland (ZWAV) und an der „Kommunalen Beteiligung Envia“ (KBE). Der Gemeinderat wurde jährlich über diese Beteiligungen im Beteiligungsbericht informiert, anschließend erfolgte die öffentliche Auslegung des Beteiligungsberichtes. Die oben genannten Beteiligungen werden mit dem jeweiligen anteiligen Eigenkapital auf der Aktivseite der Bilanz (Vermögensrechnung) der Gemeinde Neustadt/Vogtl. in der Position „Finanzanlagevermögen“ ausgewiesen.

Alternativ dazu gäbe es die Möglichkeit, einen Gesamtabschluss (Konzernabschluss) zu erstellen und so einen zusammengefassten Abschluss des Mutterunternehmens (Gemeinde Neustadt/Vogtl.) und den Tochtergesellschaften (ZWAV, KBE). Da es sich um Minderbeteiligungen der Gemeinde deutlich unter einem Prozent Beteiligungswert handelt, ist ein solcher Gesamtabschluss nicht sinnvoll.

Nach den derzeit geltenden Regelungen im § 88b SächsGemO ist es möglich, auf die Aufstellung eines Gesamtabschlusses zu verzichten.

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat der Gemeinde Neustadt/Vogtl. verzichtet auf die Aufstellung eines Gesamtabschlusses nach § 88b SächsGemO in den Jahren 2026 und 2027.

Beschlussvorlage

Kurzbezeichnung: Vergabe von Bauleistungen – Sanierung der Außenfassade und Innenanstrich der Friedhofskapelle in Neustadt/Vogtl. (Kleinprojektförderung LEADER)

Beschlussvorschlag: Der Gemeinderat der Gemeinde Neustadt/Vogtl. beschließt den Auftrag für die Sanierung der Außenfassade und Innenanstrich der Friedhofskapelle in Neustadt/Vogtl. an die Firma MK-Bau, Meisterbetrieb Michael Kaschel, Oberer Steig 6, 08258 Siebenbrunn in Höhe von 6.701,68 € brutto zu vergeben.

Beratungsfolge	Datum	Öff.	Nö.	Anwesenheit		Abstimmungsergebnis			
				gesetzliche Anzahl	Anw.	Ja	Nein	Enthalt.	Befang.
Gemeinderat	17.03.2026	X		10 + 1					
Gemeinderat in Lesung									
Hauptausschuss									
Gemeinschaftsausschuss									



Bert Blechschmidt
Bürgermeister

Sachverhalt:

Die Gemeinde Neustadt/Vogtl. hat im Haushaltplan 2026/2027 die Sanierung der Außenfassade und Innenanstrich der Friedhofskapelle in Neustadt/Vogtl. im Jahr 2026 vorgesehen.

Im Rahmen des LEADER-Regionalbudget 2026 – Kleinprojektförderung - wurden für diese Maßnahme Fördermittel in Höhe von 5.361,34 € beantragt und bewilligt. Die entsprechenden Vertragsunterlagen liegen vor.

Die Putzfassade der Friedhofskapelle befindet sich nach langjähriger Nutzung in einem sanierungsbedürftigen Zustand. Geplant ist die Sanierung der Außenfassade und die Erneuerung des Innenanstriches.

Für die Ausführung der Bauleistung wurden drei Firmen zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert. Zwei Angebote liegt vor.

Nach Prüfung der Angebote wird vorgeschlagen, der Firma MK-Bau, Meisterbetrieb Michael Kaschel, Oberer Steig 6, 08258 Siebenbrunn den Auftrag in Höhe von 6.701,68 € brutto zu erteilen.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Neustadt/Vogtl. beschließt den Auftrag für die Sanierung der Außenfassade und Innenanstrich der Friedhofskapelle in Neustadt/Vogtl. an die Firma MK-Bau, Meisterbetrieb Michael Kaschel, Oberer Steig 6, 08258 Siebenbrunn in Höhe von 6.701,68 € brutto zu vergeben.

Beschluss - Nr.:

Beschlussvorlage

Kurzbezeichnung: Grundstücksangelegenheit – Abschluss der Planvereinbarung nach §§ 44 und 52 FlurbG – Flurstück Nr 690/3 der Gemarkung Neustadt

Beschlussvorschlag: Der Gemeinderat der Gemeinde Neustadt/Vogtl. stimmt dem Abschluss der Planvereinbarung nach §§ 44 und 52 FlurbG mit Marian Leistner zu.

Beratungsfolge	Datum	Öff.	Nö.	Anwesenheit		Abstimmungsergebnis			
				gesetzliche Anzahl	Anw.	Ja	Nein	Enthalt.	Befang.
Gemeinderat	25.03.2026	X		10 + 1					
Gemeinderat in Lesung									
Hauptausschuss	30.07.2025		x						
Gemeinschaftsausschuss									



Bert Blechschmidt
Bürgermeister

Sachverhalt:

Eigentümer des Flurstücke 690/3 der Gemarkung Neustadt ist die Gemeinde Neustadt/Vogtl..

Familie Leistner pachtet seit dem Jahr 2003 eine Teilfläche vom Flurstück 690/3 der Gemarkung Neustadt. Herr Marian Leistner signalisierte sein Kaufinteresse an dieser Teilfläche im Juli 2025. Der Gemeinderat hat zur Tagung des Hauptausschusses am 30.07.2025 dem Verkauf zum Bodenrichtwert zugestimmt.

Im Rahmen des laufenden Flurbereinigungsverfahrens wird der Abschluss einer Planvereinbarung nach § 44 und 52 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) angestrebt.

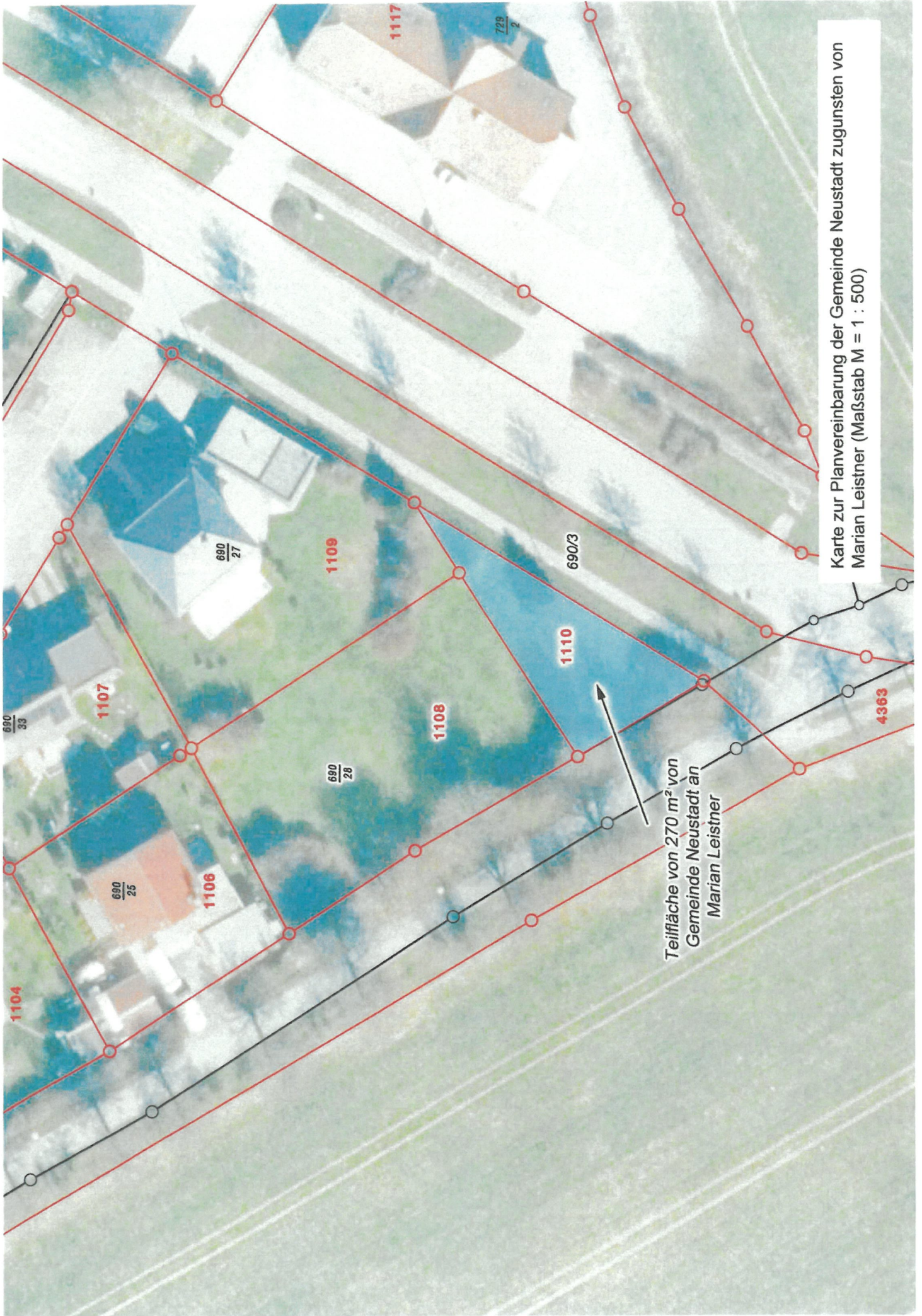
Die Planvereinbarung beinhaltet gemäß der in der beiliegenden Karte gekennzeichneten Grundstücksfläche die Abtretung von 270 m² von der Gemeinde Neustadt an Herrn Marian Leistner.

Die einmalige Geldabfindung beträgt 7.290,00 €.

Eine Planvereinbarung nach §§ 44 und 52 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) wird abgeschlossen.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Neustadt/Vogtl. stimmt dem Abschluss der Planvereinbarung nach §§ 44 und 52 FlurbG mit Marian Leistner zu.



Karte zur Planvereinbarung der Gemeinde Neustadt zugunsten von Marian Leistner (Maßstab M = 1 : 500)

Teilfläche von 270 m² von Gemeinde Neustadt an Marian Leistner

Beschlussvorlage

Kurzbezeichnung: Vereinbarung zur Kooperation und zur Überlassung von Eigentum - Sirenenanlagen

Beschlussvorschlag: Der Gemeinderat der Gemeinde Neustadt/Vogtl. stimmt der Vereinbarung zur Kooperation und zur Überlassung von Eigentum – Sirenenanlagen zu.

Beratungsfolge	Datum	Öff.	Nö.	Anwesenheit		Abstimmungsergebnis			
				gesetzliche Anzahl	Anw.	Ja	Nein	Enthalt.	Befang.
Gemeinderat	25.03.2026	X		10 + 1					
Gemeinderat in Lesung									
Hauptausschuss									
Gemeinschaftsausschuss									



Bert Blechschmidt
Bürgermeister

Vereinbarung zur Kooperation und zur Überlassung von Eigentum

Der

Vogtlandkreis

als untere Brand- und Katastrophenschutzbehörde
Postplatz 5
08523 Plauen
vertreten durch den Landrat Herrn Thomas Hennig

- nachfolgend Vogtlandkreis (VLK) genannt -

und der

Gemeindeverwaltung Neustadt
Oelsnitzer Str. 40
08223 Neustadt

vertreten durch den Bürgermeister Herrn Bert Blechschmidt

- nachfolgend „Kommune“ genannt -

schließen folgende Vereinbarung:

Präambel

Gemäß § 36 Absatz 1 Nummer 8 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) hat der VLK als untere Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutzbehörde die zur Warnung der Bevölkerung erforderlichen Warnmittel vorzuhalten und ist nach § 7 Absatz 1 Nummer 15 SächsBRKG verpflichtet die Bevölkerung im Katastrophenfall zu informieren. Unterhalb eines Katastrophenfalls obliegt die Aufgabe der Bevölkerungswarnung nicht dem VLK, sondern den Städten und Gemeinden in ihrer Funktion als örtliche Brandschutzbehörde, Träger der Wasserwehr bzw. Ortspolizeibehörde.

Die Warnung der Bevölkerung kann mit verschiedenen Warnmitteln erfolgen. Ein allgemein bekanntes Warnmittel sind Sirenenanlagen. Neben diesen kann die Bevölkerung wie folgt gewarnt werden:

- Lautsprecherdurchsagen,
- Nutzung des Modularen Warnsystems MoWaS mit der Warn-App NINA,
- Nutzung des Alarminformations- und Warnsystems „groupalarm.com“ des Rettungszweckverbandes Südwestsachsen,
- direkter Kontakt zur Bevölkerung und Nutzung von s.g. Stadtwerbetafeln.

Auf Grundlage des § 36 Absatz 1 Nummer 8 SächsBRKG strebt der Vogtlandkreis ein kreiseigenes Warnnetz an. Somit wird als weitere Zielstellung festgelegt, dass perspektivisch alle Sirenen im Eigentum des Landkreises sind und durch ihn verwaltet werden. Durch die zentrale Verwaltung der Sirenen wird eine bessere Koordinierung der Maßnahmen zur

Unterhaltung, des Ausbaues und der Stabilität des Warnnetzes erreicht. Die Schritte zur Umsetzung der Zielsetzung hat der Vogtlandkreis in einer Konzeption „Sirene-2035“ festgeschrieben. Ein Schritt ist die Modernisierung der im Vogtlandkreis vorhandenen Motorsirenen. Bevor die Modernisierung erfolgt, sollen die Sirenenanlagen ins Eigentum des Vogtlandkreises überführt werden.

Daher wird diese Vereinbarung geschlossen.

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

Gegenstand und Ziel der Vereinbarung ist die Überlassung von Eigentum der aufgeführten Sirenenanlagen von der Kommune an den VLK:

Standortbezeichnung	Anschrift oder Flurstück	Anlagennr. Vogtlandkreis
Neustadt	OT Neudorf Schönecker Str. 08223 Neustadt/Vogtland	40
Neustadt	Neustadt Oelsnitzer Str. 40 08223 Neustadt/Vogtland	39

Im Gegenzug zur Überlassung modernisiert der VLK die Sirenenanlagen und übernimmt zukünftig die laufenden Kosten, jeweils entsprechend der Bedingungen dieser Vereinbarung.

§ 2 Leistungen der Kommune

- (1) Die Kommune ist Eigentümer der unter § 1 bezeichneten Sirenenanlagen und stimmt der unentgeltlichen Überlassung des Eigentums zu.
- (2) Die Kommune ist Eigentümer der unter § 1 bezeichneten Liegenschaften und stimmt dem Weiterbetrieb der Sirenenanlagen am Standort zu. Sollte die Kommune nicht Eigentümer sein, klärt sie mit dem Eigentümer die Nutzung und die Überlassung des Eigentums und legt dem VLK eine entsprechende Einverständniserklärung vor.
- (3) Als Eigentümer ist die Kommune gemäß § 55 Absatz 2 SächsBRKG zur Duldung der Sirenenanlage ohne Entschädigung verpflichtet.
- (4) Die Kommune beauftragt oder nimmt eine Eintragung im Baulastenverzeichnis zum Sirenenstandort auf eigene Kosten vor.
- (5) Die Kommune hat nach vorheriger Ankündigung die Begehbarkeit des Grundstücks/Gebäudes insbesondere zur Durchführung von Modernisierungsarbeiten, Wartungsarbeiten und Reparaturarbeiten durch den VLK oder von ihm Beauftragte zu

gewährleisten. Soweit die Kommune nicht Eigentümer der Liegenschaften ist, so stellt sie sicher, dass der Eigentümer die Begehbarkeit entsprechend gewährleistet.

- (6) Die Kommune stellt dem VLK einen Elektro-Anschluss zur kostenfreien Nutzung zur Verfügung.
- (7) Die Kommune ist verantwortlich, geeignete Personen zu beauftragen, die im Ereignisfall die Besprechungseinheit der Sirenenanlage bedienen.
- (8) Wird die Sirene durch von der Kommune durchgeführte Arbeiten in ihrer Funktionsfähigkeit beeinträchtigt, so verpflichtet sich die Kommune den ordnungsgemäßen Zustand der Sirene wieder herzustellen.
- (9) Die Kommune hat dem VLK Störungen und Einschränkungen unverzüglich mitzuteilen.
- (10) Veräußert die Kommune das unter § 1 bezeichnete Gebäude/Grundstück, so verpflichtet sie sich, die Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung, insbesondere zur Duldung der Sirenenanlage auf den neuen Grundstücks-/Gebäudeeigentümer zu übertragen. Alternativ hierzu kann die Sirene zu Lasten der Kommune an einen anderen Standort umgesetzt werden.
- (11) Betreffs der Beteiligung an Kosten der Errichtung und Unterhaltung wird auf § 4 dieser Vereinbarung verwiesen.

§ 3

Leistungen des VLK

- (1) Der VLK nimmt die Übertragung an und wird Eigentümer der in § 1 angeführten Sirenenanlagen. Somit ist er für die Errichtung, Modernisierung, Unterhaltung und Verwaltung der Sirenenanlage verantwortlich. Er übernimmt die Fördermittelbeantragung/-abrechnung, die erforderlichen VOL/VOB-Verfahren, eventuelle Beantragung von Baugenehmigungen und Abschluss von entsprechenden Sachversicherungen sowie Wartungsverträgen.
- (2) Daraus resultierend obliegt dem VLK die Verkehrssicherungspflicht der Sirenenanlagen.
- (3) Der VLK übernimmt alle Aufwendungen zur Errichtung, Modernisierung und Unterhaltung der in § 1 angeführten Sirenenanlage, außer es ist in § 4 dieser Vereinbarung anderes vereinbart.
- (4) Der VLK verpflichtet sich zum Abschluss eines Wartungsvertrages und zur Übernahme der daraus resultierenden Kosten. Er lässt Störungen der Sirenenanlagen unverzüglich beseitigen. Wartungsarbeiten kündigt er an, um die in § 2 Absatz 5 dieser Vereinbarung geregelte Begehbarkeit sicher zu stellen.
- (5) Der VLK gewährt der Kommune das Recht zur Nutzung der die Sirenenanlagen. Hierzu übergibt der VLK der Kommune einen Schlüsselsatz für den Sirenensteuerkasten.

- (6) Der VLK ist als Eigentümer der Sirenenanlagen berechtigt, Dritten den Zugriff auf die Anlage zu ermöglichen (z.B. Besprechung durch die integrierte Regionalleitstelle bzw. den Bund).

§ 4

Kosten und Finanzierung

- (1) Die Überlassung des Eigentums erfolgt unentgeltlich, der Vogtlandkreis erbringt im Gegenzug die in § 3 dieser Vereinbarung dargestellten Leistungen.
- (2) Zur Finanzierung der Sirenenanlagen verpflichtet sich der VLK Fördermöglichkeiten zu prüfen und wenn möglich, entsprechende Anträge zu stellen.
- (3) Nachgewiesene Modernisierungskosten, die nicht durch Fördermittel gedeckt sind, werden vom VLK und der Kommune jeweils hälftig getragen. Stehen keine Fördermittel zur Verfügung, stellt der VLK aus seinen Eigenmitteln den Förderbetrag. Der VLK finanziert die Maßnahme bis zur Fertigstellung vor.
- (4) Die wiederkehrenden Kosten für den Tausch der Akkus (ca. alle 5 Jahre, ca. 600,00 € je Standort) werden vom VLK und der Kommune jeweils hälftig getragen. Hierbei finanziert der VLK dies vor.
- (5) Kosten für Wartung, Wartungsvertrag, Instandhaltung und Reparatur trägt der VLK.
- (6) Die Energiekosten werden von der Kommune getragen.

§ 5

Zusammenarbeit und Loyalität

- (1) Das Verhältnis ist vor allem auf Loyalität, Vertrauen und einer gesamtgesellschaftlichen Verantwortung begründet. Nur durch eine zuverlässige Zusammenarbeit der Kommune und VLK kann der Ereignis- bzw. Katastrophenfall bewältigt werden. Daher wirken Kommune und VLK darauf hin, die erforderlichen organisatorischen und personellen Voraussetzungen zu schaffen, damit die vorliegende Vereinbarung effektiv umgesetzt werden kann.
- (2) Zur Vorbereitung entsprechender Planungen verpflichten sich Kommune und VLK notwendige Daten (z.B. Kontakt- und objektbezogene Daten) gegenseitig bereitzustellen, für deren Aktualisierung zu sorgen und eine jederzeitige Erreichbarkeit sicherzustellen. Wesentliche Änderungen, die den Gegenstand betreffen oder Auswirkungen auf die Zusammenarbeit haben können (z.B., Änderungen von Zuständigkeiten und Erreichbarkeiten, Ausfall der Betriebsbereitschaft etc.) sind dem jeweils anderen Partner unverzüglich mitzuteilen.

(3) Kontaktdaten der Partner zum Zeitpunkt des Kooperationsabschlusses:

VLK	Landratsamt Vogtlandkreis Stabsstelle Krisenmanagement und Bevölkerungsschutz Brand- und Katastrophenschutz Postplatz 5 08523 Plauen E-Mail: katastrophenschutz@vogtlandkreis.de
Kommune	Gemeindeverwaltung Neustadt Oelsnitzer Str. 40 08223 Neustadt E-Mail: neustadt-vogtland@t-online.de

§ 6

Haftungsbeschränkung

Soweit nicht wesentliche Pflichten verletzt werden, haften die Partner einander ausschließlich für Schäden von Leben, Körper, Gesundheit, beim arglistigen Verschweigen von Mängeln, soweit Garantien übernommen worden, sowie für Schäden, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung des jeweiligen Partner oder dessen Erfüllungsgehilfen beruhen. Wesentliche Kooperationspflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung der Kooperation überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der jeweils andere Partner regelmäßig vertrauen darf.

§ 7

Vereinbarungsdauer / Kündigung

Die Vereinbarung tritt mit dem Tag der letzten Unterzeichnung in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen, jedoch mit einer Mindestlaufzeit von 20 Jahren ab Zeitpunkt der letzten Unterschrift. Die Vereinbarung kann von beiden Kooperationspartnern unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt hiervon unberührt. Die Übertragung des Eigentums an der Sirenenanlage aus § 1 wird durch eine Kündigung nicht berührt. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 8

Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder infolge Änderung der Gesetzeslage oder durch höchstrichterliche Rechtsprechung oder auf andere Weise ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig werden oder weist diese Vereinbarung Lücken auf, so sind sich die Partner darüber einig, dass die übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung davon unberührt und gültig bleiben. Für diesen Fall verpflichten sich die Partner, unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben an Stelle der unwirksamen Bestimmung eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt und von der anzunehmen ist, dass die Partner sie im Zeitpunkt des Vereinbarungsabschlusses vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit oder Nichtigkeit gekannt oder vorhergesehen hätten.

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Klausel. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. § 305b BGB bleibt unberührt.

Als Gerichtsstand für alle gegenseitigen Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung wird, soweit alle Partner Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen sind, Plauen vereinbart.

16.02.26

Datum

15.01.2026

Datum



Unterschrift

Gemeinde Neustadt
Oelsnitzer Str. 40
08223 Neustadt
Tel.: 03745 / 71400
Fax: 03745 / 72071

Unterschrift